

Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII in der Fassung des 2. Nachtrags vom 17.06.2020 (gültig ab 01.08.2020)

1 Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an Kindertagespflegepersonen, soweit sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

Für im Ausland lebende Kinder kann eine Förderung in Kindertagespflege und die Bewilligung einer laufenden Geldleistung nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Kind zuvor in Aachen gewohnt hat und eine in dieser Zeit begonnene Betreuung in Kindertagespflege vorübergehend (bis zum Beginn einer Betreuung am neuen Wohnort) fortgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten nachweisen, dass sie sich am neuen Wohnort erfolglos um eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer anderweitigen Tagesbetreuung bemüht haben und für die Dauer der Förderung laufend weiter bemühen. In diesem Fall kann eine Betreuung längstens für drei Monate weiter gewährt werden.

Eine Übernachtbetreuung ist im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nicht förderungsfähig. Einzelfallprüfungen bleiben jedoch vorbehalten.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1 Die laufende Geldleistung wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson und ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht. Parallel muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege vorliegen.

1.2.2 Die Kindertagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

1.2.3 Die Kindertagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum ersten Grad verwandt sein.

1.2.4 Das Kindertagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).

1.2.5 Das Kindertagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.

- 1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden. Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn
- 1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,
 - 1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird,
 - 1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann,
 - 1.2.6.4 diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Für die o.a. begründeten Einzelfälle unter Ziffer 1.2.6 sind nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

2 Geldleistungen

2.1 Einmalige Geldleistung für die Eingewöhnungszeit

Es wird eine Eingewöhnungszeit von mindestens 5 Tagen gefördert, für die die Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 300,00 € - unabhängig vom Erfolg - erhält. Voraussetzung ist, dass die Eingewöhnung vor Beginn der Kindertagespflege begonnen und abgeschlossen wird. Für diese Zeit wird kein Elternbeitrag gefordert.

2.2 Laufende Geldleistung

2.2.1 Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Kindertagespflegeperson und der/ den Erziehungsberechtigten vereinbart. Förderfähig ist eine Betreuungszeit von maximal 45 Stunden/Woche. Die vereinbarte Betreuungszeit ist grds. bis zum Ende eines Kita-Jahres bindend. Hiervon kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, Veränderungen des Arbeitsverhältnisses) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen abgewichen werden. Änderungen in der Betreuungszeit sind sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch von den Beitragspflichtigen gemeinsam im Vorhinein zu beantragen.

2.2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich wie folgt zusammen:

2.2.2.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand: pauschal 1,73 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten).

Großtagespflegestellen, für die alle beteiligten Kindertagespflegepersonen privat Miete zahlen, werden zusätzlich mit einem monatlichem Zuschuss in Höhe von bis zu 628,00 € zur Kaltmiete gefördert. Die Auszahlung erfolgt anteilig an die jeweilige Kindertagespflegeperson ab Vorlage des Mietvertrages und eines Zahlungsnachweises.

Sollte eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle beenden und nur noch eine Kindertagespflegeperson verbleiben, so wird der verbleibenden Kindertagespflegeperson der Mietzuschuss in voller Höhe für eine Übergangszeit von maximal 6 Monaten weitergezahlt.

Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten übernommen.

2.2.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung: 3,00 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten).

Kindertagespflegepersonen mit einem erfolgreichen Abschluss der 300-Stunden-Qualifizierung (300 UE QHB) oder anerkannte Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen anerkannten pädagogischen Ausbildung erhalten einen Stundensatz von 3,50 €.

2.2.2.3 Für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf kann auf Antrag der 1 1/2fache Satz gewährt werden. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden. (Antragsformalitäten siehe Punkt 5)

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung (160 UE)	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung (300 UE)
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73 €	3,00 €	3,50 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €	5,25 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €	7,00 €

2.2.2.4 Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand 2019: 118,45 €) auf Nachweis gezahlt.

2.2.2.5 Alterssicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Alterssicherung. Kindertagespflegepersonen gelten nach § 2 Nr. 2 Abs. 6 SGB VI als selbständig Tätige und sind ab einem Einkommen von 450,00 € monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Als eine angemessene Alterssicherung wird daher der gesetzliche Beitragssatz zur Rentenversicherung definiert und anerkannt. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzl. rentenversichert ist, wird maximal der Mindestbeitrag hälftig erstattet.

2.2.2.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Familienversicherung: Kindertagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 450,00 € (geringfügig Beschäftigte) bzw. 455,00 € (Selbständige) monatlich können ggf. bei Ehepartner/in bzw. eingetragener/m Lebenspartner/in beitragsfrei familienversichert werden. Diese Form der Absicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Freiwillige Versicherung: Kindertagespflegepersonen mit einem Einkommen über 450,00 € (geringfügig Beschäftigte) bzw. 455,00 € (Selbständige) monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 450,00 € (geringfügig Beschäftigte) bzw. 455,00 € (Selbständige) nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

2.2.2.7 Versicherungsnachweise

Die hälftigen angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich mit der laufenden Geldleistung überwiesen. Im Folgejahr müssen die Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge seitens der Kindertagespflegepersonen nachgewiesen werden.

Die Nachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie ihre Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres von der Kindertagespflegeperson vorzulegen. Anderenfalls können die von der Stadt Aachen erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung (für die Unfallversicherung).

Sollten sich nach erfolgter Abrechnung Änderungen in der Beitragshöhe des Vorjahres/ der Vorjahre ergeben, z.B. nach Vorlage des Steuerbescheides bei der Deutschen Rentenversicherung, hat die Kindertagespflegeperson die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

2.2.2.8 Indexierung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung gem. Ziff. 2.2.2.1 – 2.2.2.3 sowie die einmalige Geldleistung gem. Ziff. 2.1 werden jährlich zum 01.08. in analoger Anwendung der Regelungen des § 37 KiBiz angepasst.

Hierbei wird Betrag der einmaligen Geldleistung auf volle Euros aufgerundet.

2.2.3 Zuzahlungsverbot

Soweit die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz NRW weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

3 Berechnung, Bewilligung und Zahlbarmachung der laufenden Geldleistung

3.1 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Leistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit zzgl. 1 Stunde pro Woche für Bildungs- und Betreuungsarbeit berechnet. Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt ((vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit + 1Std. Bildungs- und Betreuungsarbeit) * 4,33 Wochen). Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenanteil und den Anerkennungsbetrag multipliziert (vgl. Ziffer 2.2.2.3). Für anteilige Monate erfolgt eine kalendertägliche Berechnung.

3.1.1 Beginn der laufenden Geldleistung

3.1.1.1 Die laufende Geldleistung wird ab Betreuungsbeginn bewilligt, sofern zu diesem Zeitpunkt

- die Leistungsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind,
- ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege und ein Antrag der Kindertagespflegeperson auf Gewährung einer laufenden Geldleistung bei der Familiären Tagesbetreuung e.V. bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vorliegen.

3.1.1.2 Sofern zum Beginn der Betreuung in Kindertagespflege die Fördervoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, die erforderlichen Anträge der Sorgeberechtigten und/oder der Kindertagespflegeperson aber noch nicht vorliegen, wird eine laufende Geldleistung erst ab Eingang beider Antragsunterlagen gewährt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingangs ist der Eingangsstempel beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen bzw. beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“.

3.1.2 Ende der laufenden Geldleistung

Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Zuständigkeit gem. Ziff 1.1 entfällt (z.B. durch Wegzug des betreuten Kindes aus Aachen), die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.2 entfallen oder die Kindertagespflegebetreuung beendet wird.

Evtl. privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Beitragspflichtigen vereinbarte Kündigungsfristen bleiben hierbei außer Acht. Die Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Kindertagespflegeperson als auch durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen anzuzeigen.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des betreuten Kindes

Bei Urlaub des betreuten Kindes wird die laufende Geldleistung für maximal fünf Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Bei einem unterjährigem Beginn und/oder Ende der Betreuung soll der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

Bei Erkrankung des Kindes wird die laufende Geldleistung für zwei Wochen weiter gewährt. Sollte eine längere Erkrankung vorliegen, kann eine Fortzahlung von bis zu acht Wochen insgesamt pro Erkrankung nach Vorlage eines Attestes geprüft werden.

3.2.2 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Im Rahmen der Kalkulation zur Bemessung der Höhe der laufenden Geldleistung wurden mögliche Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bereits berücksichtigt. Tatsächliche Ausfallzeiten in der Betreuung führen daher im Rahmen der kalendertäglichen Berechnung zu Anpassungen der laufenden Geldleistung. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, solche Ausfallzeiten umgehend mitzuteilen.

3.3 Vertretungen

Für den Fall, dass eine Kindertagespflegeperson ausfällt, besteht grds. die Möglichkeit einer Vertretung. Dabei gibt es zwei Varianten:

3.3.1 Vertretung in Form von Großtagespflegestelle

Die Großtagespflegepersonen erhalten für diese Leistung dauerhaft die laufende Geldleistung einer Betreuung entsprechend des Betreuungsumfanges von jeweils 35 Wochenstunden, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall und den tatsächlichen wöchentlichen Betreuungsstunden. Somit ist die maximale Betreuungszeit für den Vertretungsfall auf 35 Std./Woche begrenzt, auch wenn das Vertretungskind im Normalfall mehr als 35 Std./Woche betreut wird.

3.3.2 Freihaltepauschale

Nimmt eine Kindertagespflegeperson am Modell Freihaltepauschale teil, erhält sie für die Freihaltung des 5. Platzes und die Bereitschaft, im Vertretungsfall eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche anzubieten, eine monatliche Pauschale i.H.v. 292,22 €. Wird der Betreuungsplatz in Anspruch genommen, wird zusätzlich zur v.g. Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Vertretungskindes gezahlt.

3.4 Bewilligung

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegeperson.

3.5 Zahlbarmachung

3.5.1 Die einmalige Geldleistung gem. Ziff. 2.1 wird im Regelfall zusammen mit der ersten Auszahlung der laufenden Geldleistung überwiesen.

3.5.2 Die laufende Geldleistung nach Ziff. 2.2.2.1 – 2.2.2.3 wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.

3.5.3 Die Beiträge zur Unfallversicherung gem. Ziff. 2.2.2.4 werden einmal jährlich auf Nachweis überwiesen.

3.5.4 Die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. Ziff. 2.2.2.5 sowie 2.2.2.6 werden monatlich mit den laufenden Leistungen angewiesen. Eine nachträgliche Überprüfung gem. Ziff. 2.2.2.7 bleibt hiervon unberührt.

4 Mitwirkung

4.1 Mitwirkungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt Aachen gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der von ihr betreuten Kinder bedeutsam sind.

Insbesondere hat die Kindertagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII).

Außerdem ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege **unverzüglich** mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat überdies dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen alle von ihr wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes unabhängig von der Dauer,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit des Kindes ab zwei Wochen,
- eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeit durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- einen Wohnungswechsel,
- Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

4.2 Überprüfung

Die Stadt Aachen behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

Soweit eine Kindertagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 4.1 verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

5 Antrag

5.1 Antragsformular

Es sind die von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite der Stadt Aachen hinterlegt bzw. können beim Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V., oder beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2 Nachweise zum Antrag

Dem vorgenannten Antrag sind im Einzelfall die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- 5.2.1 Kinder unter 1 Jahr sowie Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule betreut werden oder zur Schule gehen
- Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten sowie den genauen Arbeitszeiten oder
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die besagt, dass eine ganztägige Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht möglich ist (Erkrankung der Eltern/ des nicht erwerbstätigen Elternteils) oder
 - Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum oder
 - Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- 5.2.2 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, für die ein Kita-Platz nicht vorhanden ist
- Nachweis seitens der Fachabteilung, dass ein Kita-Platz nicht vorhanden ist
- 5.2.3 Kinder mit (drohender) Behinderung
Zur Geltendmachung eines erhöhten Förderbedarfs ist in den Anträgen das entsprechende Merkmal auszuwählen und es sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:
- Stellungnahme der Kindertagespflegeperson zum erhöhten Betreuungsaufwand des Kindes und der eigenen Kompetenz zur Bewältigung
 - Feststellungsmitteilung des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder mit(drohender) Behinderung
 - Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die mindestens begonnen sein sollte

Vom Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. ist zudem zu folgenden Punkten schriftlich Stellung zu nehmen:

- Zur Eignung der Kindertagespflegeperson in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung des jeweiligen Kindes mit (drohender) Behinderung
- Zur räumlichen Ausstattung in Bezug auf den individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung

6 Elternbeitrag

Die Ermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Der Elternbeitrag wird unter Zugrundelegung der jeweils bewilligten Betreuungsstunden ermittelt.

Soweit aufgrund besonderer Umstände in einem Monat die monatlich bewilligte laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht vollständig an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird, wird für den betreffenden Monat der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung an die Kindertagespflegeperson übersteigt.